

dem Gesetze in Bezug auf diese Staatsbürger verlegen. Unsere Gesetze, namentlich das vom 20. Februar 1827 und das vom 1. November 1836 stellen den Begriff der strafbaren Proselytenmacherei auf angewendete Versprechungen, Drohungen und Herabwürdigung einer andern Confession. Ich glaube, diese Bestimmungen sind vollkommen hinreichend auch gegen die Deutsch-Katholiken. Ich mache nur darauf aufmerksam, wie und von wem entschieden werden soll, ob ein leichtsinniger Uebertritt vorhanden sei. Ein Theil wird jeden Uebertritt für leichtsinnig halten, und wenn auch der Uebergetretene durch den schwersten innern Kampf zu diesem Schritte gelangt ist. Hier ist innere Glaubenssache und leicht ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Demnächst kann ich nicht erkennen, was man unter jeder diesfalligen Proselytenmacherei verstehen will; es ist dies zu allgemein und es könnten dann die harmlosesten Aeußerungen zu Denunciationen führen. Es werden auch durchaus nicht im voraus die geeigneten Mittel aufgefunden werden können, um solchen allgemeinen Bestimmungen Nachdruck zu geben. Meines Wissens liegt gegen die Deutsch-Katholiken nicht vor, daß sie Proselytenmacherei getrieben haben. Ist das nicht der Fall, so glaube ich auch, daß unsere gesetzlichen Bestimmungen analog auf sie angewendet werden können. Doch weil der Herr Staatsminister eigentlich nur in formeller Beziehung ein Bedenken gegen die Anziehung des §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 erregt hat, so will ich eventuell, wenn das Deputationsgutachten in seiner Form nicht Beifall fände, den Antrag stellen, daß der Inhalt selbst aufgenommen werde, und zwar so: „Alle Verleitung zum Uebertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit fünfzig Thalern Geldbuße, oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen aber mit Dienstentsetzung bestraft.“ Hiernach würden aus beiden betreffenden Gesetzen von 1827 und 1836 die bezüglichen Bestimmungen ebenfalls auf die Neu-Katholiken angewendet werden.

Präsident Braun: Ich will zunächst diesen Antrag zur Unterstützung bringen. Der Antrag ist eventuell gestellt; für den Fall nämlich, wenn das Deputationsgutachten der Majorität abgeworfen werden sollte, wünscht der Herr Secretair, daß anstatt der Bezugnahme auf §. 9 des Mandats von 1827 der Inhalt dieses Paragraphen in das provisorische Gesetz oder in die betreffende Verordnung aufgenommen werde. Dieser Inhalt lautet nun so: „Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit 50 Thalern Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen aber mit Dienstentsetzung bestraft.“ Ich frage die Kammer: ob sie

den Antrag des Abgeordneten Hensel unterstütze? — Er wird zahlreich unterstützt.

Referent Abg. D. Haase: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Antrag der nämliche ist, den die Deputation gestellt hat. Der Antrag der Deputation geht ebenfalls dahin, daß dieser Paragraph in das provisorische Gesetz aufgenommen werde. Ich glaube, der geehrte Antragsteller wird sich dessen bescheiden, daß sein Antrag mit dem der Deputation zusammenfällt.

Abg. D. Schaffrath: Der Cultusminister behauptete gestern die Anwendbarkeit des Mandats auf die Deutsch-Katholiken und deren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche. Heute behauptet er im Gegentheile: Nein, dieses Mandat, und besonders §. 9, ist nicht auf die Deutsch-Katholiken anwendbar, sondern nur auf die im Staate anerkannten Confessionen. Ferner meinte der Herr Cultusminister sowohl gestern als heute, auch der Austritt derer, welche zum Deutsch-Katholicismus übergehen wollten, müsse durch eine Form bezeichnet, in der im Mandate von 1827 vorgeschriebenen Form erfolgt sein. Geschieht dies, so ist dann auch der Austritt nicht zweifelhaft und der Zutritt zum Deutsch-Katholicismus eben so gewiß, mithin nicht ungewiß, wer zu diesem gehört. Dennoch behauptete der Herr Justizminister vorhin in Bezug auf die Anwendung des protestantischen Eherechts auf die Neu-Katholiken, es sei stets ungewiß, wer zum Deutsch-Katholicismus gehöre, und eben deswegen dürfe das Deputationsgutachten nicht angenommen werden. Das sind Widersprüche, die ich mir nicht lösen kann. Ich werde übrigens hier für die Deputation stimmen, obgleich mir ihr Antrag nicht gerade so nothwendig erscheint.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß durchaus in Abrede stellen, mich eines Widerspruchs schuldig gemacht zu haben. Ich erinnere mich dessen, was der geehrte Abgeordnete sagte, durchaus nicht, und wenn es geschehen, so ist es in einem andern Sinne geschehen. Was von Seiten des Justizministers bemerkt worden ist, ist richtig, daß dergleichen Formalitäten jetzt nicht vorgeschrieben sind. Es ist allerdings mehrfach in der Kammer bemerkt worden, daß die Staatsregierung bestimmte Formen des Uebertritts vorschreiben könne; das muß ich aber leugnen, wenn nicht ein Antrag darauf gestellt und angenommen wird. Die Bestimmung von dergleichen Formalitäten ist eine Beschränkung der Freiheit des Gewissens, und wenn es sich auch nur um einen kurzen Aufschub handelt, so ist das Ministerium dergleichen Beschränkungen anzuordnen nicht befugt. Wenn daher nicht ausdrücklich ein Antrag auf gesetzliche Ermächtigung der Regierung hierzu gestellt wird, so kann von solcher auf dem Verwaltungswege nichts geschehen. Etwas Anderes ist es mit dem Antrage der ersten Kammer; hätte dieser die Zustimmung der